

Belehrung Waffensachkunde nach § 7 des Waffengesetzes

1 Allgemeines

- Schusswaffen dürfen nur im Schießstand unter Aufsicht überlassen werden.
- Munition kann nur auf dem Schießstand zum sofortigen Gebrauch erworben werden, es sei denn der Schütze ist Inhaber einer Munitionserwerbsberechtigung.
- Das Gewehr ist schussbereit, sobald Munition (bei KK) oder Geschoss (beim Luftgewehr) im Patronenlager ist, auch wenn die Waffe gesichert oder entspannt ist.
- Eine Waffe ist zugriffsbereit, wenn sie mit wenigen Griffen in Anschlag gebracht werden kann.
- Das Mitführen von Schusswaffen während öffentlichen Veranstaltungen ist grundsätzlich verboten.
- Die Sicherungen bei Schusswaffen sind nicht unbedingt sicher. Beim Fallen oder hartem Anstoßen einer geladenen Waffe kann ein Schuss ausgelöst werden.

2 Handhabung von Schusswaffen

- Bei Übernahme einer Waffe hat sich der Schütze sofort davon zu überzeugen, ob sie ge- oder entladen ist. Bis dahin ist jede Waffe so zu handhaben, als ob sie geladen wäre.
- Das Gewehr ist mit geöffnetem Schloss zu verlassen.
- Die Waffe darf unter keinen Umständen auf Menschen gerichtet werden, auch dann nicht, wenn sie nicht geladen ist.
- Die Waffe darf nur zur unmittelbaren Schussabgabe geladen werden.
- Jede spielerische Betätigung ist zu unterlassen.

- Beim Öffnen, Spannen, Laden und Entladen ist das Gewehr in Kugelfangrichtung zu halten.
- Eine geladene Waffe darf nicht aus der Hand gelegt werden.
- Der Zeigefinger des Schützen bleibt bis zum Inanschlaggehen gestreckt außen am Abzugsbügel.
- Vor Abgabe eines Schusses muss sich der Schütze davon überzeugen, dass keine Menschen durch den Schuss gefährdet werden können.
- Nach der Schussabgabe ist das Gewehr sofort wieder zu entladen.
- Wird der Schuss nach Betätigung des Abzuges nicht sofort ausgelöst, muss damit gerechnet werden, dass die Schussauslösung noch mit einer gewissen Verzögerung erfolgt. Nach einer Wartezeit von ca. 10-20 Sekunden kann das Gewehr geöffnet werden. Während der Wartezeit ist das Gewehr unbedingt in Schussrichtung zu halten. Bei der Entfernung einer nicht gezündeten Patrone, die im Patronenlager feststeckt, ist besondere Vorsicht geboten. Zur Entfernung der Patrone dürfen keine scharfkantigen, metallischen Gegenstände verwendet werden.

3 Reichweite der Geschosse

- Das Geschoss der KK-Munition kann eine Entfernung von ca. 1.600 m erreichen.
- Die Luftgewehrsgeschosse erreichen ca. 300 m.

4 Schießaufsicht

- Es darf nur unter Aufsicht eines ernannten Schießwartes geschossen werden.
- Schießen dürfen Mitglieder und Gäste, die durch ihren Schützenpass versichert sind. Das Mindestalter beträgt bei KK 16 bzw. 14 Jahre mit Ausnahmegenehmigung, bei Luftgewehr 12 Jahre.
- Der Schießwart hat das Schießen ständig zu beaufsichtigen und darauf zu achten, dass nur zugelassene Personen schießen. Er hat dafür zu sorgen, dass die im Schießstand anwesenden Personen durch ihr Verhalten keine Gefahren verursachen.
- Die Sicherheitsanweisungen der verantwortlichen Aufsichtsperson sind zu befolgen und die jeweiligen Vorschriften zu beachten.
- Die Schießaufsicht darf nur von zuverlässigen und sachkundigen Personen ausgeübt werden.